

werden, ob das Programm und seine Vorstufen einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad im Sinne des § 3 Abs. 2 UrhG erreichen (vergl. BGH NJW 1986, 192, 196). Die Frage des Eigentümlichkeitsgrades bemißt sich nach dem geistig schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich zu vorbestehenden Gestaltungen (vergl. BGH aaO). Nach den Ausführungen des Sachverständigen sind vorbestehende Gestaltungen die Programme Accel und Accel 2. Gegenüber den Programmen Accel und Accel 2 weist das Programm Accel 3 einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad auf, da das Programm — wie der Sachverständige in seinem Gutachten ausführt — eine erhebliche Laufzeitverbesserung aufweist. Das Laufzeitverhalten ist für die Beurteilung maßgebend: je kürzer die Laufzeit, um so effektiver ist das Programm. Wie der Sachverständige in seinem Gutachten ausführt, übersteigt die Erstellung des Programms Accel 3 das Können eines Durchschnittsprogrammierers. Das Programm stellt somit ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar. ...“

Hinsichtlich des Programms Newscript stehen dem Kläger keine Ansprüche gegen den Beklagten zu. Denn unter Zugrundelegung der Ausführungen des Sachverständigen, die der Kläger insoweit nicht angegriffen hat, genießt das Programm keinen Urheberrechtsschutz. Es fehlt an dem erforderlichen schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad. Der Sachverständige

kommt zu dem Ergebnis, daß es ein Programm mit vergleichbaren Leistungen vorher auf IBM-Großrechnern gab; wesentliche Teile von Newscript beruhen auf einem vom Massachusetts Institute of Technologie in Boston entwickelten System für IBM-Großrechner. Damit fehlt es an einer persönlich geistigen Schöpfung. Der konkreten Gestaltung kommt gegenüber den vorbekannten Gestaltungen keine individuelle Eigenheit zu. ...“

#### Anmerkung

Das Urteil beruft sich zu Unrecht auf das Inkassourteil des BGH. Der BGH hat auf die Gestaltungskraft des Entwicklers abgestellt, die in der Darstellung zum Ausdruck kommt, nicht auf seine DV-technische Leistung schlechthin (die brillante Lösung eines komplexen Problems kann gestalterisch trivial sein!). Die Verbesserung des Laufzeitverhaltens spricht erst einmal für die weit überdurchschnittliche allgemeine Qualifikation des Entwicklers. Sie drückt sich notwendigerweise in der (Um-)Gestaltung der Programmkonstruktion (des Programmentwurfs) aus. Es ist aber ein unzulässiger Kurzschluß, aus der weit überdurchschnittlichen Qualifikation des Entwicklers auf die weit überdurchschnittliche Gestaltung zu schließen.

Die DV-Branche hält genau diesen Ansatz für gerecht. Er entspricht aber nicht dem Konzept des Urheberrechts in der Sicht des BGH. (ch. z.)

## DATENBANKEN

# JURIS — Die Lösung der Informationskrise im Recht?

Ein Beitrag zur automatisierten Informationsverarbeitung im Recht

Arbeitskreis Juristische Datenbanken im Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg\* - Leitung Prof. Dr. Bernt Bühnemann

1. Einleitende Überlegungen
2. Sprachverwendung der Juristen
3. Position der juristischen Fachverlage
4. Anforderungen an zukünftige Informationssysteme
5. Umgang mit Informationen bei der juristischen Arbeit
6. Kennzeichnung der Bedürfnislagen
7. Informationsverarbeitung als Prozeß
8. Juristische Fachverlage als Träger von Datenbanken?
9. Entwicklung von Juris
10. Mögliche Kooperationsmodelle in der zukünftigen Informationslandschaft)

### 1. Einleitende Überlegungen

- a) Die Flut rechtlich relevanter Informationen, von den Gesetzen und Verwaltungsnormen über die Rechtsprechung und Literatur bis hin zu den prozessual anerkannten Beweisführungsmitteln ist schon vor vielen Jahren beschrieben worden.<sup>1)</sup>

Diese Datenmassen, die bis zum heutigen Tage nicht bewältigt wurden, können zugleich als eine Informationskrise des Rechts<sup>2)</sup> bezeichnet werden. Sie ist deshalb eine Krise, weil es bislang nur unter erheblichem Aufwand möglich ist, einen umfassenden Überblick selbst zu einer eng umgrenzten Rechtsfrage zu erlangen.

\* Bestehend aus folgenden Teilnehmern: Eva Böge, Bernt Bühnemann, Klaus Kossen, Gert Lembke, Ulrike Niess, Joachim H. Schlutz, Martin Schmidt.

Diese Krise ist nicht etwa das Ergebnis der Arbeit besonders emsiger Juristen, sondern ein Phänomen der Entwicklung unseres Staates hin zu einer komplexen Industrienation. Die hochindustrialisierte Gesellschaft bringt vielfältige, gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale, technische und politische Verzweigungen und gegenseitige Abhängigkeiten mit sich, als deren Spiegelbild eine Vielzahl von rechtlichen Problemfeldern mit einer korrespondierenden Flut an Informationen entstehen. So bergen die Abläufe des täglichen Lebens eine Fülle von Rechtsgeschäften und öffentlich-rechtlichen Maßnahmen in sich, die dem Bürger nur selten bewußt sind.

Ebensowenig wie die häufig komplizierte Struktur der rechtlichen Regelungsbereiche vermeidbar ist, wird es möglich sein, den diffizilen Umgang mit der Masse dieser Informationen durch eine nachfolgende Entflechtung von Normenkomplexen bei gleichzeitiger Verringerung der Informationsmengen zu lösen. Hinzu tritt, daß immer wieder neue Regelungslücken auftreten, bei deren Schließung erneut Probleme hinsichtlich der Fortgeltung alten Rechts und der Überschneidung mit bereits bestehenden Normen entstehen können. Dabei ließe sich ein Teil gerade solcher Schwierigkeiten durch ein funktionsfähiges Informationssystem vermeiden.

Nicht nur der Neuanfall von rechtlich relevanten Informationen ist somit beachtlich, sondern auch die historische Dimension des Rechts wirft Probleme auf. So ist es unbestritten, daß die zeitliche Kontinuität rechtlicher Regeln zur Rechtssicherheit und damit zur dauerhaften Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung beiträgt. Für den Rechtsanwender ist es insofern selbstverständlich, auf Informationen zurückzugreifen, die möglicherweise bereits vor Jahrzehnten entstanden sind und durch Aktualisierung eine neue Wertigkeit erhalten haben. Allerdings ist es je nach Regelungsbereich sehr schwierig, auf ältere Informationen zurückzugreifen, ohne diesen Teilbereich des „älteren“ Rechts zuvor nicht ebenfalls aufzubereiten.

Wissenschaftlich fundierte Feststellungen, in welchem Umfange die Gemeinschaft und mit ihr der Einzelne durch die Informationsmisere belastet werden, lassen sich kaum treffen. Angesichts der immensen Fülle rechtliche Regeln und relevanter Sekundärliteratur, sowie der großen Anzahl richtungweisender Gerichtsentscheidungen ist andererseits anzumerken, daß jedenfalls die für eine Demokratie essentielle Gesetzestreue und Mindestrechtskunde des Einzelnen kaum noch erreicht werden kann. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten, wodurch der Bürger zunehmend auf die Inanspruchnahme professioneller Rechtshilfe angewiesen ist. Doch auch die diese Rechtshilfe gewährenden Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc., ebenso wie die rechtsverwirklichenden und -aktualisierenden Einrichtungen des Staates sind dabei zunehmend Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Rechtslage ausgesetzt.

Im Interesse eines funktionierenden demokratischen Gemeindewesens kann eine solche, von Rechtsunsicherheiten bis hin zu fehlerhafter Rechtsanwendung reichende Misere nicht als notwendiges Übel der industriellen Entwicklung hingenommen werden. Während gewisse Ungleichbehandlungen infolge rechtlicher Beurteilungsspielräume noch zumutbar sein können, ist die aus einem unterschiedlichen Zugang zu den vorhandenen juristischen Informationen resultierende Ungleichstellung nicht akzeptabel. Vor allem dann nicht, wenn die Beschaffung der zur Durchsetzung rechtlicher Interessen erforderlichen Informationen einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordern und damit gerade für „finanzschwächere“ Gruppen die Wahrung ihrer Interessen, insbesondere auch bei sozial relevanten Rechtsbereichen, wesentlich erschwert wird. Diese Ungleichbehandlung führt zu einer Gefährdung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips.

- b) Zu erwägen ist allerdings, ob nicht der entscheidende Ansatzpunkt zur Lösung der Informationskrise in einer speziellen **Ausbildung** der Rechtsanwender, insbesondere der Juristen, in Suchstrategien zu suchen ist. Noch nie sind Juristen zu allwissenden Rechtsanwendern ausgebildet worden, sondern das Ausbildungsziel war vornehmlich daran orientiert, den Juristen in die Lage zu versetzen, sich auch in ein neues Rechtsgebiet einzuarbeiten. Gleichmaßen ist festzustellen, daß eine umfassende Information aller Rechtssuchenden zur eigenständigen Wahrnehmung rechtlicher Interessen nie mehr als ein idealistisches Wunschbild gewesen ist.

Das geistige Fassungsvermögen und die intellektuellen Fähigkeiten der Menschen haben sich jedoch nicht im Gleichmaß mit der Veränderung von Mengen und Qualitäten verbessert, so daß sich eine größere Lücke zwischen geistigen Fähigkeiten des Menschen und veränderter Informationslage ergeben hat. Der Gedanke eines speziellen Trainings der Rechtsanwender in allen Bereichen, das — neben der Einübung in die Rechtsanwendung — ausgeweitet wird auf eine wirksamere, schnellere und damit auch kostengünstigere Informationssuche ist richtig, ändert indes wenig an den aufgezeigten Mängeln der Informationssituation.

- c) Auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen heraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß juristische Information und Kommunikation angesichts ihrer gesellschaftlichen Schlüsselrolle durch den Einsatz moderner Medien effizienter hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation gestaltet werden müssen.<sup>3)</sup> Hier bietet sich, wie in vielen anderen Bereichen bereits selbstverständlich, der Einsatz automatisierter Datenverarbeitung zu Zwecken der Aufbereitung und Suche juristischer Informationen an. Die bisher offerierten Informationsmedien und -techniken weisen jedenfalls technisch und kostenmäßig unüberschreitbare Grenzen auf, die durch den Einsatz automatisierter Datenverarbeitung verschoben werden können.

d) Besteht heute in der juristischen Fachwelt Übereinstimmung, daß der Einsatz automatisierter Datenverarbeitung zur Beseitigung der Informationskrise unumgänglich ist, so fehlt es bislang noch an einem durchgängigen Konzept, das von allen Beteiligten getragen wird. Gerade bei einem so schwierigen Unterfangen, eine ganze Informationslandschaft zu verändern, reicht die bloße Aufzählung von Vor- und Nachteilen des EDV-Einsatzes nicht aus. Vielmehr ist ein Konzept zu entwickeln, das sich in gezielter Weise mit den Grundbedingungen der juristischen Informationslandschaft und der Optimierung in einem stetigen Prozeß beschäftigt. Bei der Beurteilung bisheriger und künftiger Informationslagen ist es daher entscheidend, Arten und Mengen an Informationsbedürfnissen zu klären. Dabei sind die wesentlichen Bemessungsgrundlagen und die Wertigkeiten zu benennen.

e) Außerdem ist davon auszugehen, daß der Informationsbedarf in effizienterer Weise zu decken und die Arbeitsweisen der Rechtsanwender zu optimieren sind. Obwohl diese in einem engen Zusammenhang stehen, sind sie jedoch nicht völlig deckungsgleich.

Jede Konzeption eines auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung zu entwickelnden Informationssystems hat allerdings zunächst die Frage zu klären, für wen dieses System bestimmt sei. Dabei ist ausdrücklich festzustellen, daß es gänzlich unmöglich ist, die Personengruppe etwa nach Berufsgruppen oder Ausbildungsstand zu qualifizieren. Damit ist als Grundlage aller weiteren Überlegungen von einer praktisch unbegrenzten Vielfalt von Personen auszugehen, die in irgendeiner Weise von Berufs wegen mit rechtlichen Informationen umgehen. Es handelt sich hierbei eben nicht nur um Richter und Staatsanwälte oder Rechtsanwälte und Notare, sondern auch um die vielen anderen Rechtsanwender in der öffentlichen Verwaltung und den Privatunternehmen. Aufgrund der Heterogenität dieses Personenkreises ist dessen Informationsbedürfnis nicht quantifizierbar. Je nach konkreter Fragestellung kann sich dieses, im Tagesgeschehen aktualisierende Bedürfnis auf bloße Sachverhaltensfragen oder auf Normen, Judikatur und Literatur zugleich beziehen.

Falsch wäre es jedenfalls, zukünftige Informationssysteme von vornherein auf bestimmte Benutzertypen und -bedürfnisse zu begrenzen. Demgegenüber ist für alle praxisorientierten juristischen Informationssysteme die Arbeitsweise der Juristen unabhängig von dem jeweiligen Informationsbedürfnis von großer Bedeutung.

## 2. Sprachverwendung

Bei diesem Problemfeld stehen zunächst Sprachumgang und -verwendung im Vordergrund. Der übliche Ausgangspunkt rechtlicher Tätigkeiten ist die Darstellung der Situation bzw. des Geschehensablaufes durch Sprachelemente. Alle bisherigen Versuche, über die Art und Weise der Sprachverwendung weitere, für ein

Informationssystem nützliche Aufschlüsse zu gewinnen, scheiterten jedoch.<sup>4)</sup>

Zwar kann bei bereits vorhandenen Informationen eine bestimmte Sprachverwendung in ihrem historischen Kontext festgestellt werden. Die inhaltliche Ausdeutung eines Begriffes je nach Art und Verwendungszweck ist aber gelegentlich mehrdeutig und läßt überdies in der weiteren Entwicklung inhaltliche Veränderungen zu. Trotz dieser historischen Dimension unterliegt die konkrete Sprachverwendung in den einzelnen Dokumenten daher keinen eindeutig faßbaren Regeln. Diese gilt sowohl im Hinblick auf die Sprachverwendung bei der Schaffung neuer Rechtsquellen, wie auch für den Sprachschatz und die -verwendung des Benutzers. Die ohnehin schwer definierbaren rechtstechnischen Begriffe werden zusätzlich mit vielfältigen anderen sprachlichen Elementen willkürlich vermischt.

Der Versuch einer Festlegung von Sprachverwendung zwecks Einbeziehung in künftige Systeme ist angesichts der Benutzervielfalt und der Vielgestaltigkeit der Rechtsdokumente zum Scheitern verurteilt und hätte darüber hinaus kaum einen Nutzeffekt. An dieser Situation haben bislang auch die Versuche einer automationsgeeigneten Gestaltung von Normen in Bund und Ländern nichts geändert.<sup>5)</sup>

Offen bleibt die weitere Frage, ob die Verarbeitung juristischer Informationen in geordnet ablaufenden Verfahren erfolgt und sich daraus Ansatzpunkte einer Strukturierung der juristischen Informationslandschaft ergeben. Angesichts des bereits erwähnten heterogenen Benutzerkreises und der Vielgestaltigkeit der Informationsarten entwickelten sich entsprechend vielfältige Methoden der juristischen Informationsverarbeitung. Klar umrissene praktische Arbeitsweisen und -bedingungen der Juristen, die für künftige Informationssysteme von Bedeutung sein könnten, sind unter formalen Gesichtspunkten nicht festzustellen.<sup>6)</sup>

Auch die vielzitierte Logik als Argumentationshilfe ermöglicht nicht die Strukturierung der Arbeitsmethoden nach formalen Kriterien. Die als Errungenschaft gepriesene Methodenvielfalt wirkt der formalen Strukturierung der Informationslandschaft eher entgegen und steht daher konzeptionell für die Verwendung in einem künftigen Informationssystem nicht unterstützend zu Verfügung.

Sind somit einzelne konkrete Elemente als Ansatzpunkte für eine klare Strukturierung der rechtlichen Informationslandschaft nicht erkennbar, so bleibt die Frage, welche Methoden oder technischen Hilfsmittel einsetzbar sind, um unter Berücksichtigung der Vielfalt eine bessere Arbeits- und Lebensqualität für die Benutzer und eine Erhöhung der Effizienz zu gewährleisten. Allein erfolgversprechend scheint hier nur eine Bündelung integrierender Maßnahmen zu sein, die auf bereits vorhandener Rechtsmaterie aufbauend die Implementierung neuer Informationstechnologien in die bestehende Informationslandschaft ermöglichen.

Die notwendige Orientierung an Vorhandenem führt unmittelbar zur Situation der juristischen Fachverlage als Zentrum des juristischen Informationsmarktes.

### 3. Position der juristischen Fachverlage<sup>7)</sup>

Die juristischen Fachverlage haben praktisch unter Ausschluß von Konkurrenz aus anderen Bereichen die juristische Informationslandschaft geprägt und bis heute entscheidend gestaltet. Obwohl der Gesetzgeber gehalten ist, Normen offiziell zu publizieren, stehen damit weder diese Normen noch alle anderen wichtigen Informationsquellen in der Praxis zur Verfügung. Auch gelegentliche Publikationen staatlicher Einrichtungen können keine umfassende Information bieten. Die breite Streuung erfolgt auch hier erst durch die Aktivitäten der juristischen Fachverlage. Dies gilt ebenso für den Bereich der Judikatur.

Es gibt zwar kontinuierliche Ausflüge der nichtjuristischen Presse in die Welt des Rechts, die jedoch in der Regel für die juristische Arbeit mangels Sprachpräzision und Vollständigkeit der Darstellung keine zuverlässige Grundlage bieten. Diese, vornehmlich aus aktuellem Anlaß veröffentlichten rechtlichen Informationen, sind zwar von allgemeinem Interesse, sie werden aber überwiegend in der juristischen Arbeit nicht so verwertet, wie die von der Fachpresse bereitgestellten spezifischen juristischen Informationen.

Auch wenn demzufolge eine Dominanz der juristischen Fachverlage in ihrer Gesamtheit zu konstatieren ist, bedeutet dies noch keine Erstarrung des Marktes. So setzt der, im Vergleich zu dem Wirkungsfeld der Massenmedien wesentlich kleiner Markt der juristischen Informationen schon im Hinblick auf die Produktaufbereitung eine besondere, häufig sehr in Detail gehende Sachkompetenz voraus. Darüber hinaus ist die Akzeptanz der Verlagserzeugnisse auf Dauer gesehen nur dann gewährleistet, wenn diese Sachkompetenz sich in der Publikation niederschlägt.

Es treten daher in den jeweiligen Verlagsprogrammen vermehrt Spezialisierungen in Erscheinung, die sich gleichermaßen an der Materien, wie an den vermuteten Informationsbedürfnissen der Konsumenten orientieren. Dies läßt vermuten, daß es bislang der Gesamtheit der juristischen Fachverlage gelungen ist, den Informationsbedürfnissen weitgehend gerecht zu werden. Nicht zuletzt ist daraus hinzuweisen, daß es sich bei den Fachverlagen um Unternehmen handelt, die untereinander im Wettbewerb stehen.

Insofern sollte man nicht verallgemeinernd von den juristischen Fachverlagen in ihrer Gesamtheit sprechen, weil sie weder einheitlich organisiert sind, noch faktisch eine Einheit bilden. Die überwiegend mittelständisch strukturierten Verlage (neben den wenigen großen) bestimmen ihre Programme nach wie vor weitgehend individuell, wobei Ansatzpunkte für gesamtheitliche Kooperationsmodelle nicht sichtbar sind. Aber auch die juristischen Fachverlage werden mit den von ihnen nicht veranlaßten Veränderungen der Informationsmassen und den veränderten Bedürfnissen konfrontiert. Aufgrund ihrer dominierenden Stellung in der juristischen Informationslandschaft sind sie daher auch mehr als jeder andere Beteiligte gehalten, sich mit der notwendigen Veränderung der Informationssituation auseinanderzusetzen.

Betrachtet man die Haltung der juristischen Fachverlage zu neuen Konzepten der Informationsverarbeitung, so ist indes festzustellen, daß es trotz des Interesses einiger Verleger, mit den möglichen Trägern zukünftiger Datenbanken zusammenzuarbeiten, bisher an einer umfassenden sachlichen Auseinandersetzung mit diesen Problemen fehlt. Die Inanspruchnahme neuer Kommunikationstechnologien setzt aber erhebliche Bereitschaft zu Mitwirkung voraus.

### 4. Anforderungen an zukünftige Informationssysteme

Die bisherigen Überlegungen haben vielfältige Probleme mit unterschiedlichen wechselseitigen Abhängigkeiten deutlich werden lassen, die sorgfältigen Analysen des Arbeitsverhaltens, der Bedürfnislagen sowie der Informationsgewinnung und -verarbeitung erfordern. Aus den Ergebnissen sind dann die Anforderungsprofile zukünftiger Informationssysteme abzuleiten, wobei nicht alle Anforderungen nebeneinander realisierbar sind, sondern zueinander in Spannungsverhältnissen stehen.

Die Erwartungen sollten jedoch nicht zu hoch gesteckt werden, denn in vielen Fällen wird es nicht möglich sein, eindeutige, dauerhaft richtige Ergebnisse zu ermitteln oder Folgerungen zu ziehen. In diesem dynamischen Prozeß der Veränderung des Informationsverhaltens wird es auch notwendig sein, mit Annahmen und Arbeitshypothesen zu operieren.

Letztlich hängt alles von der Beteiligung und Kooperation der verschiedenen Informationsträger und -mittler ab. Diese kann nicht erzwungen werden, sondern bedarf aktiver Integrationsbereitschaft aller Beteiligten, um die künftige Informationslandschaft gemeinsam im Interesse des Benutzers zu verbessern.

### 5. Umgang mit Informationen

Die Entwicklung eines juristischen Informationssystems erfordert zunächst eine Klärung des Arbeitsverhaltens der Juristen. Es wird geprägt von der konkreten Lebenssituation, in der der jeweilige Rechtsanwender steht. Die Lebenssituation wird wiederum von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, wie beispielsweise der Komplexität der Fragestellung, dem zu ihrer Bewältigung notwendige und mögliche Zeiteinsatz, von der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, dem psycho-sozialen Wohlbefinden des Juristen und der Art und Weise der Organisation seines Arbeitsplatzes.

Von zentraler Bedeutung bei der Lösung der meisten juristischen Fragestellungen ist die Suche nach und Auswertung von (juristischen) Informationen. Hinsichtlich des Informationszugriffes sind die dem Rechtsanwender zur Verfügung stehenden und tatsächlich in Anspruch genommenen technologischen Hilfsmittel relevant. Hierbei ist anzumerken, daß sich in anderen Bereichen, wie etwa in der Wirtschaft, der Einsatz neuer Technologien weitgehend hat durchsetzen können, während sich dies – unter anderem aufgrund der weniger standardisierbaren Vorgänge – in juristischen Berufen wesentlich langsamer vollzieht. Im

Gegensatz zu modernen Büros, in denen beispielsweise der Laserdrucker bereits Einzug gehalten hat, gilt es unter den Juristen schon als Errungenschaft, daß nach Änderung der Dienstordnung für Notare im Jahre 1970 anstelle des bis dato üblichen Füllfederhalters der Kugelschreiber als Schreibmedium zugelassen wurde.<sup>8)</sup>

Um die juristische Informationslandschaft und die juristische Arbeit verbessern zu können, ist es daher von Bedeutung, welche technischen Hilfsmittel zur Verwirklichung dieses Zieles konkret in Betracht kommen. Diese müssen sich dabei zwangsläufig an dem Arbeitsverhalten des Juristen orientieren, um deren Akzeptanz zu gewährleisten.

Zum Arbeitsverhalten des Juristen gibt es bislang keine empirischen Untersuchungen. Allerdings zeigen frühere Arbeiten interdisziplinärer Arbeitsgruppen, daß die juristische Sprache — gemessen an den formalen Verarbeitungsvoraussetzungen automatisierbarer Verfahren — nach wie vor eine „terra incognita“ ist. Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, klärende Überlegungen im Hinblick auf das Arbeitsverhalten anzustellen. Denn die Gefahr ist zu groß, daß Informationssysteme entwickelt werden, die künftig an der Bereitschaft der Anwender scheitern, diese Hilfsmittel zu nutzen.

Hinsichtlich des Arbeitsverhaltens lassen sich folgende Feststellungen von allgemeiner Bedeutung treffen:

Die juristische Tätigkeit im engeren Sinne besteht im wesentlichen im Umgang mit Rechtsinformationen, d. h. mit Gesetzen, Judikatur und Literatur; dies sowohl bei der Suche und der Auseinandersetzung mit diesen Texten, als auch bei deren weiteren Verarbeitung. Zur juristischen Tätigkeit gehört außerdem die Subsumtion von Lebenssachverhalten unter die jeweiligen Rechtsquellen. Die Aufbereitung der Lebenssachverhalte als Vorstufe der Subsumtion ist allerdings nur in ihrem Ausgangspunkt, bzw. aus dem Blickwinkel des Juristen eine juristisch wertende Tätigkeit. Innerhalb dieser Aufbereitung bestehen selbstverständlich eine Fülle nichtjuristischer Tätigkeiten wie z. B. die Beratung im menschlich-psychologischen Bereich, die Klärung wirtschaftlicher Vorgänge oder die schlichte Durchführung bestimmter organisatorischer Maßnahmen. Es wäre daher verfehlt, den Juristen nur an seiner rein juristischen Tätigkeit zu messen. In allen Berufsfeldern, ob nun im Anwaltsberuf, in der richterlichen Tätigkeit oder bei den sonstigen juristischen Aufgaben ist der Anteil der nichtjuristischen Handlungsbereiche stets groß.

Eine Quantifizierung des Arbeitsverhaltens ist aufgrund der Vielfältigkeit der juristischen Tätigkeiten daher äußerst schwierig, weil dieses Arbeitsverhalten ein hochkomplexer und individueller Vorgang ist. Damit relativiert sich die Frage nach der Optimierung der juristischen Informationsverarbeitung, denn die Benutzung automatisierter Verarbeitungsverfahren ist eben nicht nur aus dem Teilspektrum der Informationsverarbeitung, sondern aus der Gesamtsituation des tätigen Juristen zu beurteilen.

Auf der Suche nach konkreten Ansatzpunkten für eine Verbesserung im Arbeitsverhalten der Rechtsan-

wender kommen jedenfalls folgende Elemente und Routinen nicht in Betracht, weil sie sich einer eindeutigen Bewertung entziehen:

- (1) Eine der wichtigsten Feststellungen ist hierbei, daß sich der Jurist keiner bestimmten Sprache bedient. Die juristische Sprache ist vielmehr eine Mischung von fach- und umgangssprachlichen Elementen, die überdies durch den sprechenden Juristen individualisiert werden.
- (2) Des weiteren kann nicht ein bestimmter Bildungs-, bzw. Ausbildungsstand der Juristen zugrunde gelegt werden.
- (3) Auch die juristischen Berufsbilder scheiden als Ansatzpunkte aus, weil bereits die einzelnen Berufsfelder Unterschiede hinsichtlich des Informationszugriffs und der Verarbeitungsvorgänge aufweisen, wobei teilweise gewisse Spezialisierungen erfolgen. Darüber hinaus treten in einigen Berufszweigen spezielle Routinen häufiger als in anderen in Erscheinung.
- (4) Eine Differenzierung nach Informationsarten wäre schließlich wenig erfolversprechend. Die für die juristischen Tätigkeiten benötigten Informationen werden in unterschiedlicher Weise und nicht in einer bestimmten Reihenfolge in Anspruch genommen. Es ist nicht davon auszugehen, daß ein Jurist stets zunächst mit einem Sachverhalt konfrontiert wird, sodann nach Normen sucht und schließlich Judikatur und Literatur zu Rate zieht, da sich aus der konkreten Situation der juristischen Tätigkeit unterschiedliche Ansatzpunkte ergeben.

Aus diesen Negativfeststellungen folgt, daß die Auslage eines juristischen Informationssystems nicht allgemein und umfassend genug sein kann im Hinblick auf die Informationsarten, die zu speichernden Daten und von dem jeweiligen Zugriff, um die unterschiedlichsten Bedürfnisse abzudecken.

## 6. Kennzeichnung der Bedürfnislagen

Die Informationsbedürfnisse von Juristen sind in der Vergangenheit bereits Gegenstand von Untersuchungen gewesen, die sich auch des Fragebogens und statistischer Methoden bedient haben.<sup>9)</sup> Dabei soll hier nicht die Wertigkeit der Untersuchungen, insbesondere die dabei verwendeten Auswahlverfahren und Befragungsmethoden im einzelnen einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Diese Untersuchungen belegen allerdings, daß es sehr unterschiedliche Informationsbedürfnisse gibt, deren Zuordnung zu den einzelnen Berufsgruppen äußerst problematisch ist. Deutlich wird aber auch, daß eine gewisse Spezialisierung nach Fachgebieten erfolgt und daß offensichtlich Normen und Entscheidungen in der Mehrzahl der Bedürfnisse eine etwas größere Rolle spielen, als die Literaturquellen.

Bei der Bewertung der Aussagen zu den bisherigen Bedürfnislagen stellen sich zwei wesentliche Fragen, die bislang nur wenig Beachtung gefunden haben:

1. Zweifelhaft ist, ob sich die befragten Juristen eine Verbesserung ihrer konkreten Arbeitssituation durch künftige Veränderung der Informationslandschaft wirklich vorstellen konnten. Eine derartige Verände-

rung könnte gerade durch andersartige und effektivere Informationsbereitstellung mittels elektronischer Medien erfolgen.

2. Weiterhin ist problematisch, ob Fragebogenerhebungen zur zuverlässigen Bestimmung der Benutzerbedürfnisse überhaupt geeignet sind, da sie von den zwangsläufig subjektiven Antworten der Befragten ausgehen. Stattdessen könnten verobjektivierte allgemeine Erfahrungen und Annahmen als Anhaltspunkte herangezogen werden, die eine zuverlässigere Bestimmung der Benutzerbedürfnisse ermöglichen.

Wenn sich die Mehrzahl der Befragten einer Erhebung mit der bisherigen Informationsgewinnung sehr zufrieden zeigte, dann muß dies nicht bedeuten, daß tatsächlich alle problemrelevanten Informationen überhaupt ermittelt worden sind. Diese Diskrepanz zwischen subjektivem Empfinden der Betroffenen und der tatsächlichen Situation ist darauf zurückzuführen, daß sich in der Praxis bei der Suche und Verarbeitung von Informationen ein Arbeitsverhalten etabliert hat, daß den Blick für notwendige Verbesserungen verstellt. Sie verdeutlicht um so mehr die Existenz einer „Informationskrise im Recht“.

Bei der Beurteilung der Bedürfnislagen ist daher der Informationshaushalt insgesamt mit seinen Mengen und unterschiedlichen Qualitäten in Beziehung zu setzen zu den Verarbeitungsmöglichkeiten des Juristen in seiner konkreten Arbeitssituation. In Anbetracht der Vielzahl von Faktoren, die das Arbeitsverhalten der Juristen bestimmen, erscheint der bloße Zugriff zu den Informationen und deren Verwendung nur als ein Teilproblem, aber nicht als das einzige zentrale Moment in der künftigen Informationssituation. Akzeptiert man diesen Ausgangspunkt, dann führt kein Weg daran vorbei festzustellen, daß wegen der konkreten individuellen Bedürfnislagen eine Vielzahl von Informationsmängeln in Erscheinung treten.

Die Beseitigung dieser Mangelsituation und die daraus folgende Deckung von Bedürfnissen ist allerdings nicht allein mit der Schaffung einer zentralen Rechtsdatenbank zu bewältigen. Wie bereits dargelegt, ergeben sich die Bedürfnislagen aus der konkreten Arbeitssituation des Juristen und werden damit zugleich auch von nichtjuristischen Faktoren, wie z. B. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Zeiteinsatz und Personalsituation bestimmt.

Da die Arbeit des Juristen schnelle, genaue und preiswerte Informationen erfordert, können die vorhandenen Informationsmängel nur dann beseitigt werden, wenn der Individualität des einzelnen Rechtsanwenders in einem ganzheitlichen System Rechnung getragen wird. Die Forderung nach einem solchen System schließt langfristig isolierte Teillösungen mit partieller Abdeckung des Informationsbedarfs aus. Ebenso wenig kann eine Nichteinbindung der klassischen Informationsträger und -mittler, insbesondere der juristischen Fachverlage, in ein umfassendes juristisches Datenbankkonzept akzeptiert werden. Dabei geht es nicht um eine Gleichschaltung und Zentralisierung der Informationsträger und -mittler, vielmehr sollten alle Beteiligten an der Schaffung dieses Konzepts unter

Wahrung ihrer eigenen Unabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in dem vorgegebenen Rahmen des Art. 5 GG mitwirken.

Der Menge der individuellen Bedürfnisse als tatsächlichen Ausgangspunkt steht die Forderung nach einer vollständigen alle Rechtsanwender einbeziehende Bewältigung der Informationskrise gegenüber, weil nur diese Technologien eine derart hohe Komplexität und Differenziertheit der Informationsgewinnung erlauben. Dieser scheinbare Widerspruch zwischen hoher Individualität der Benutzerbedürfnisse und dem zur Generalisierung hin tendierenden Postulat einer gesamtheitlichen Lösung der Informationskrise löst sich durch eine differenzierte Aufbereitung der Informationen und des Zugriffs auf.

Da sich die Informationsbedürfnisse in ihrer Unbestimmbarkeit stets auf eine quantifizierbare Anzahl von Informationen beziehen, müssen die Informationen ebenso bedürfnisgerecht aufbereitet und angeboten werden. Dieser Zugriff kann nur unter Zuhilfenahme der neuen Informationstechnologien erfolgen, bezüglich der einzelnen Informationsbedürfnisse wird dabei dem Bedarf nach einer effizienten Suche sowie des anschließenden Zugriffs auf die jeweilige Information eine größere Bedeutung zukommen, als die Unterstützung des Benutzers bei der späteren Informationsverarbeitung.

## 7. Informationsverarbeitung als Prozeß

Bereits in dem vorhergehenden Abschnitt „Informationsbedürfnisse“ spielte das Problem der Informationsgewinnung und -verarbeitung insofern eine Rolle, als die Arbeitstechniken, wie auch die Benutzung bestimmter Informationsträger integrierter Bestandteil der Informationsverarbeitung sind. Dabei wird man die Informationsverarbeitung als einen einheitlichen Prozeß begreifen müssen. Dieser reicht von dem

1. zeitlich vorlaufenden Zugriff zur Information (Informationsgewinnung) über
2. die Informationsverarbeitung im engeren Sinne, d. h. dem Sichten, Vergleichen, Werten, Verbinden und Komprimieren von Informationen bis hin zum
3. fertigen Produkt und zu dessen Weitergabe bzw. Veröffentlichung.

Für die Bewertung der gegenwärtigen Informationssituation, wie auch für die Gestaltung künftiger Informationslandschaften sollten diese drei Arbeitsschritte daher als ganzheitlicher Vorgang gesehen werden, wenn auch jeder einzelne seine Besonderheiten und spezifischen Fragestellungen aufweist. Eine isolierte Betrachtung ist im übrigen auch deshalb nicht sinnvoll, weil diese einzelnen Phasen wechselseitig voneinander abhängen und in der Lebenswirklichkeit durch vielfältige Aktionen und Interaktionen miteinander verbunden sind. Insofern ist die Wertigkeit jeder einzelnen Phase ein subjektives Moment, weil sie von der Informationssituation und dem besonderen Verarbeitungszweck des einzelnen Verarbeiters bestimmt wird.

Abhängig von der individuellen Situation ist mitunter die Informationsgewinnung für den einzelnen entscheidend und die gewonnene Information wird unverändert weitergereicht (z. B. an einen Mandaten). Andererseits ist gelegentlich die „wertige“ Verarbeitung der Informationen, etwa im Zuge der Formulierung eines Schriftsatzes, einer Gerichtsentscheidung oder eines Zeitschriftenbeitrages das eigentliche Problem, während die Informationsgewinnung in den Hintergrund tritt. Es gibt schließlich Situationen, in denen die schnelle Informationsverbreitung das eigentliche Anliegen ist, wie z. B. die unmittelbare Veröffentlichung richtungweisender Urteile durch Verbraucherschutzorganisationen.

Daher sollen im Folgenden auch die Besonderheiten der einzelnen Phasen herausgestellt werden:

#### Zu 1.

Der Informationszugriff hat insofern eine Schlüssel-funktion, weil ohne ihn keine weiteren Arbeitsschritte erfolgen können. Dieser Zugriff wird von allgemein verwendeten Suchtechniken bestimmt.

Zu den gegenwärtig praktizierten Techniken gehört der Einsatz der menschlichen Sprache als zentrales Instrument der Kommunikation. Dabei ist trotz der Individualität des menschlichen Sprachverhaltens festzustellen, daß Sprachvolumen und -verhalten durch Wortlehre und Satzbau, wie durch eine endliche Zahl verwendeter Sprachelemente bestimmbar sind. So haben die Erfahrungen mit juristischen Datenverarbeitungssystemen gezeigt, daß die Anzahl der verwendeten Sprachelemente annähernd konstant ist. Wenn aber das Sprachvolumen in seiner Gesamtheit erfaßt werden kann, dann müßte es möglich sein, unter Verwendung schneller Verarbeitungsverfahren dem Individuellen Sprachgebrauch des Verarbeiters in einem künftigen Informationssystem Rechnung zu tragen.

Betrachtet man weiterhin die Art der Sprachverwendung bei dem Zugriff auf Informationen, so werden anstelle großer Wortmengen einzelner aussagekräftige Wortelemente verwendet, die als Problemträger einzeln oder verbunden mit anderen Sprachelementen als Schlüssel für den Informationszugriff fungieren.

Die quantitativen und qualitativen Probleme werden in der Praxis dadurch gelöst, daß diese in allen Dokumentenarten Verwendung findenden Schlüsselworte in den verfügbaren Dokumenten gesucht werden. Der Zugang zu den relevanten Dokumenten wird dabei je nach Bedarf über die verschiedenen Produkte der Informationsträger und -mittler, insbesondere der juristischen Fachverlage gewählt. Dieser Zugang wird durch konventionelle Aufbereitungstechniken unterstützt. Dazu gehören unterschiedliche Register, aber auch z. B. die Kommentierungen von Problemfeldern durch Einbeziehung von Normen, Entscheidungen und literarischen Stellungnahmen. Diese Unterstützung bei der Informationsgewinnung wird ergänzt durch die Abfolge der Dokumentation mittels fortlaufender, chronologisch geordneter Publikationen.

Die Gesamtheit dieser vielfältigen Maßnahmen zur Bewältigung des Zugriffsporblems ist zunehmend mit

der Komplexität und der vergrößerten Menge rechtlich relevanter Informationen konfrontiert worden. Diese auf die individuelle Tätigkeit des einzelnen abgestellten Techniken reichen nicht mehr aus, um mit einem akzeptablen Zeit-Kosten-Personal-Aufwand das Problem des Informationszugriffs in angemessener Weise und für den Rechts- und Sozialstaat befriedigend zu lösen. Es zeigt sich daher sehr deutlich, daß es schnellerer, zuverlässiger, aber auch kostengünstiger Techniken bedarf, um den Informationszugriff zu erleichtern. Genau hier wird ein zentrales Anliegen der Informationsverarbeitung im Recht an den Einsatz automatisierter Verarbeitungsverfahren deutlich.

#### Zu 2.

Die Informationsverarbeitung im engeren Sinne, das heißt das Sichten, Verwerten und Zusammenfügen von Sachverhalten und Rechtsinformationen durch bestimmte intellektuelle Tätigkeiten des einzelnen Verarbeiters fand bislang nur sehr geringe Unterstützung durch allgemeine Hilfen der Informationsmedien. So gibt es zwar einige allgemeine Regeln, etwa über den Aufbau und die gedankliche Reihenfolge bei der Lösung einzelner Rechtsprobleme. Unabhängig davon, ob man Anleitungsbücher zur Fahrlösung, juristische Methodenlehren oder einschlägige Darstellungen zur Relationstechnik heranzieht, haben aber diese Unterstützungen zur Informationsverarbeitung nur einen exemplarischen, kasuistischen Charakter. In der Praxis werden diese Abhandlungen lediglich als Hinweise benutzt. Sie können bei der Mehrzahl der juristischen Fälle, etwa bei der Bewertung von Rechtsfragen auf der Grundlage unterschiedlicher Positionen in Judikatur und Literatur, nicht helfen. Insbesondere versagen bislang derartige Hilfen bei der vielfältigen Subsumtionspraxis des juristischen Alltags. Bei dieser Art von Informationsverarbeitung können auch künftig keine wesentlichen Impulse durch den Einsatz automatisierter Verarbeitungsverfahren erwartet werden.

Demgegenüber wird es künftig vermutlich vermehrt Baukasten oder modulare Systeme zur Unterstützung der Praxis geben, die mit automatisierten Verfahren anerkannte Routinen für die Bewältigung von Lösungsschritten anbieten. Ebenso wird es in größerem Umfang elektronische Formalarhandbücher geben.

#### Zu 3.

Die Informationsweitergabe und -verbreitung kann z. B. in der Weiterleitung eines anwaltlichen Schriftsatzes oder einer Veröffentlichung bestehen. Soweit es den ersten Fall betrifft, gehört dies nicht zu den Aufgaben eines juristischen Informationssystems. Hinsichtlich der Veröffentlichung haben die bisherigen Informationsträger und -mittler stets in ausreichender Form ein vielgestaltiges Forum zur Verfügung gestellt, das sicherlich den Bedarf gedeckt hat. Ein ganz anderes Problem ist es, ob diese Informationsprodukte künftig durch den Einsatz automatisierter Verarbeitungsverfahren und sonstiger technischer Hilfsmittel schneller, differenzierter und kostengünstiger hergestellt werden können.

## 8. Juristische Fachverlage als Träger von Datenbanken?

In den vorherigen Abschnitten wurden die Benutzerbedürfnisse, die Mängel bei der juristischen Informationssuche sowie partielle Lösungsansätze aufgezeigt. Eine Verbesserung der juristischen Informationslandschaft erfordert darüber hinaus eine intensive Auseinandersetzung mit den juristischen Fachverlagen, denn diese Verlage haben weitgehend das Feld juristischer Informationen abgedeckt und die Informationslandschaft mit Einfallsreichtum, Durchsetzungsfähigkeit und wirtschaftlicher Kraft entscheidend geprägt.

Darüber hinaus genießen sie als Unternehmer der Presse den Institutschutz aus Art. 5 GG.<sup>10)</sup> Nach der Verfassungslage kommt dabei der tatsächlichen Situation der Fachverlage als privatwirtschaftlichen Einrichtungen mit ihren unterschiedlichen Zielsetzungen, Organisationen und Wirtschaftskraft entscheidende Bedeutung zu. Meinungsfreiheit und -vielfalt setzt wirtschaftliche, im Wettbewerb stehende Unternehmungen voraus. Unabhängig von den durch Art. 12 und 14 GG gesetzten Schranken muß der Institutschutz der Presse immer auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit bei der weiteren Ausgestaltung von zusätzlichen Informationsmedien und darauf aufbauenden Kooperationsmodellen berücksichtigt werden.<sup>11)</sup> Aus diesen Gründen ist eine Integration der juristischen Fachverlage bei wesentlichen Veränderungen der Informationslandschaft unabdingbar.

Der Staat ist jedoch nicht gezwungen, Einwirkungen auf die Informationsbereitstellung zu unterlassen. Vielmehr besteht aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen die grundsätzliche Verpflichtung, eine zuverlässige und umfassende Informationsversorgung für den Staatsbürger in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.<sup>12)</sup> So gehörte es bislang zu den Aufgaben des Staates in Ergänzung zur privatwirtschaftlich organisierten Presse, wichtige Informationen auch durch eigene Medien bereitzustellen. Ebenso wurden Rundfunk- und Fernsehanstalten zunächst öffentlich-rechtlich organisiert, um den Staatsbürger mit einer Mindestmenge an Informationen zu versorgen. Ein Handeln des Staates könnte jedenfalls dann notwendig werden, wenn sich ein schwerwiegender Mangel in Teilbereichen des privaten und öffentlichen Lebens herausstellt, der den Rechts- und Sozialstaat beeinträchtigt.<sup>13)</sup>

Bei der Benrteilung staatlicher Maßnahmen muß die Informationspflicht des Staates gegen die Betätigungsfreiheit der juristischen Fachverlage abgewogen werden. Da weder eine Verstaatlichung der Informationsvermittlung noch eine Verdrängungspolitik in Betracht kommen, ist zu fragen, inwieweit die juristischen Fachverlage ein eigenes Veränderungspotential besitzen, das auch eingebracht werden kann.

Es ergaben sich jedoch Zweifel, ob die juristischen Fachverlage einzeln oder in ihrer Gesamtheit in der Lage sind, den ungeheuer großen Anforderungen an Organisationsaufwand, Personaleinsatz und Finanzkraft zu entsprechen, die der Aufbau und Betrieb eines umfassenden juristischen Informationssystems mit sich bringen.

Ausgehend von der konkreten Situation können die juristischen Fachverlage in der Gesamtheit als Oligopol der juristischen Informationslandschaft im Vergleich zu der praktische unbedeutenden staatlichen Konkurrenz betrachtet werden. Es handelt sich aber um einzelne, allenfalls begrenzt kooperierende, im Wettbewerb stehende private Unternehmen, die zudem nicht über eine alle Verlage umfassende Organisation verfügen. Damit sind zugleich gemeinschaftliche Maßnahmen für gesamtheitliche Initiativen der Fachverlage sehr erschwert.

Auch die weitere Analyse der konkreten Einsatzmöglichkeiten der juristischen Fachverlage für den Aufbau eines juristischen Informationssystems zeigt mehr Zweifel als positive Ansätze. So gibt es sicherlich eine Anzahl von großen, personell gut besetzten und relativ finanzstarken Fachverlagen, die in der Lage sind, eine juristische Datenbank für ihr eigenes Verlagsprogramm zu erstellen. Demgegenüber erscheint es jedoch unrealistisch, daß diese größeren Fachverlage personell, organisatorisch und wirtschaftlich in der Lage sind, auch nur annähernd den Aufwand zu bestreiten, der für den Aufbau und die Aufrechterhaltung einer umfassenden juristischen Datenbank nötig ist. Entsprechend geringer sind die Möglichkeiten der Mehrheit der juristischen Fachverlage in ihrer mittelständischen Struktur, diese Aufgaben zu lösen.<sup>14)</sup>

Das ist keine Negativwertung im Hinblick auf den Ideenreichtum, die Sachkompetenz im Fachlichen und die Durchsetzungskraft der kleineren, wie auch der größeren juristischen Fachverlage. Ihre konkrete Situation ist nur dadurch geprägt, daß sie sich unter dem Druck des Wettbewerbs und in dem Ringen und Abnehmen auf Spezialisierungen und wirtschaftlich verwertbare Publikationen konzentrieren mußten, die ihnen ein Überleben garantieren. Es ist eine bekannte Tatsache, daß jeder juristische Fachverlag in einer wirtschaftlichen Mischkalkulation bemüht sein muß, eine Mindestanzahl an absatzfähigen, wirtschaftlich ertragreichen Produkten zu erhalten, um auch jene Publikationen zu subventionieren, die der einzelne Fachverlag in Ausprägung der Informations- und Meinungsfreiheit veröffentlichen möchte.

Die Feststellung, daß die Realisierung eines so umfassenden Projektes, wie der Aufbau einer allgemeinen juristischen Datenbank, von den juristischen Fachverlagen nicht allein realisiert werden kann, bedeutet jedoch keinesfalls eine Geringschätzung des großen und vielfältigen Potentials der juristischen Fachverlage, auch wenn man bedenkt, daß die juristischen Fachverlage sich bislang in erstaunlich geringem Maße an dem Aufbau der juristischen Datenbank beteiligt haben.

## 9. Entwicklung von JURIS

Mitte der sechziger Jahre erschien erstmals eine entscheidende Verbesserung der Informationsvermittlung durch Einsatz automatisierter Verarbeitungsverfahren möglich.<sup>15)</sup> Obwohl diese Ansätze richtig waren, müssen die damaligen Erwartungen hinsichtlich Realisier-

barkeit, Finanzierbarkeit und praktischer Effizienz rückblickend als zu optimistisch angesehen werden.

Ab 1967 begannen im BMJ die Planungen für die Konzeption eines juristischen Informationssystems durch Bildung mehrerer Arbeitskreise, denen neben Mitarbeitern des BMJ Vertreter von Wirtschaft und Industrie angehörten. Aufgrund des Beschlusses der Justizministerkonferenz vom 31. 05. 1969 begann eine Kommission unter Vorsitz des BMJ ihre, das JURIS-Projekt unterstützende und fortan begleitende Tätigkeit. Die Entwicklung des juristischen Informationssystems wurde hierdurch wesentlich geprägt.<sup>16)</sup>

Im August 1969 legten die Professoren Klug, Simitis und Fiedler eine, die spätere Entwicklung von JURIS vorzeichnende Studie vor. Im gleichen Jahr begann das BSG mit einer eigenständigen Entwicklung der Automatisierung der Sozialrechtsdokumentation. Im BMF nahm man in Zusammenarbeit mit den Finanzverwaltungen und der späteren DATEV die Entwicklung einer Steuerrechtsdokumentation auf.

Während sich die privatwirtschaftlich strukturierte DATEV mit der Steuerrechtsdatenbank voll durchsetzte, war einer anderen Privatinitiative, der als Abschreibungsmodell konzipierten JURADAT in Berlin kein Erfolg beschieden.

Eine Sonderveranstaltung des 48. Deutschen Juristentages 1970 befaßte sich erstmalig mit dem Einsatz der Datenverarbeitung im Recht. Die Zielsetzungen des Projekts „Juristische Datenbank“ wurde in einem zweiten Bericht der Bundesregierung über die Automation in der Bundesverwaltung beschrieben, sowie erste finanzielle Mittel zur Durchführung in den Bundeshaushalt 1970 eingestellt.

Anfang der siebziger Jahre wurde auch die Verlegervereinigung Rechtsinformatik gegründet, um als gemeinschaftliches Organ der juristischen Fachverlage an der künftigen Entwicklung mitzuwirken. Während diese Vereinigung in den ersten Jahren nach ihrer Gründung vielfältige Aktivitäten entwickelte, trat sie später praktisch nicht mehr in Erscheinung.

Durch Beschluß des Bundeskabinetts vom 12. 09. 1973 wurde der BMJ mit der Errichtung eines juristischen Informationssystems innerhalb von sechs Jahren beauftragt. Im Dezember 1974 verabschiedete die Bundesregierung das Programm zur Förderung der Information und Dokumentation (IuD-Programm). Dieses IuD-Programm sieht unter anderem sechzehn Fachinformationssysteme (FIS) vor, von denen eines – FIS 11 – JURIS darstellt.

Im Laufe der Entwicklung des Informationssystems konnte sein Inhalt ab 1977 auf weitere Reclusegebiete ausgedehnt werden.<sup>17)</sup>

Am Aufbau des juristischen Informationssystems waren neben dem federführenden BMJ das BMAS, das BMF, das BAG in Kassel, der BFH in München, der BGH in Karlsruhe, das BSG in Kassel, das BVG in Berlin, das OVG in Münster sowie die Firma Siemens und eine Anzahl von Beratern für Teilbereiche beteiligt.

Während der Aufbau- und Entwicklungsphase von JURIS wurde einer Reihe von Testbenutzern die Er-

probung des Systems ermöglicht. Diese wurden entsprechend den Entwicklungsziel von JURIS aus einem breiten Spektrum von Benutzern ausgewählt: Parlamente, Gerichte, Rechtsanwälte, Hochschulen, private Unternehmen, Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.

Nach Abschluß der Entwicklungsphase entschied die Bundesregierung am 18. Juli 1984, das JURIS weiter ausgebaut und fortgeführt werden soll.

1985 wurde JURIS aus dem BMJ ausgegliedert und als GmbH — zunächst mit dem Bund als alleiniger Gesellschafter — weitergeführt. Diese Organisationsform ermöglicht es, weitere Partner unmittelbar zu beteiligen, wobei die Privatwirtschaft, die Verlage und die Bundesländer zu einer Beteiligung eingeladen wurden. Mit den Interessenverbänden der rechtsberatenden Berufe, der DATEV und den Fachverlagen wurden bereits Gespräche geführt.

Am 1. 7. 87 wurde der Sitz der JURIS GmbH nach Saarbrücken verlegt und zugleich das System einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

## 10. Mögliche Kooperationsmodelle in der zukünftigen Informationslandschaft

Die Entwicklung von JURIS war ein notwendiger Schritt zur Beseitigung der Informationskrise, die von den Fachverlagen allein nicht bewältigt werden konnte.

Dabei zeigen auch die verfassungsrechtlichen Überlegungen, daß ein gemeinsames Vorgehen zur Verbesserung der Informationlage durch die Entwicklung von Kooperationsmodellen möglich und notwendig ist. Die Strukturen aber auch die Grenzen dieser Zusammenarbeit sollten jedoch sich weniger an verfassungs- und wirtschaftlichen Theorien, als vielmehr an der konkreten Informationssituation orientieren, wobei praktisch sinnvolle Wege hierfür aufzuzeigen sind.

Folgende Grundpositionen sollten beachtet werden:

Da es vor allem um eine Verbesserung der Informationlage in der praktischen täglichen Arbeit geht, muß die Unterstützung des Benutzers im Endergebnis stets im Vordergrund stehen. Hierbei muß das technisch Mögliche ausgenutzt werden und zu wirtschaftlich akzeptablen Lösungen führen.

Hinsichtlich der Ansatzpunkte einer Zusammenarbeit zwischen JURIS, den Fachverlagen sowie potentiellen Dienstleistungsunternehmen im Kommunikationsbereich sollte zwischen den verschiedenen Ebenen, auf denen sich eine Kooperation zum Nutzen des Konsumenten herausbilden kann, unterschieden werden:

Die erste Ebene könnte sich für die Informationsgewinnung und -speicherung in der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen sowie JURIS und den Fachverlagen abzeichnen.

Die zweite Ebene der Kooperation ist zwischen den jur. Fachverlagen und der JURIS-Datenbank denkbar, die wechselseitig Informationen auf kompatiblen

Datenträgern schnell und zu Sonderkonditionen bereitstellen könnten.

Die dritte Ebene könnte sich zwischen JURIS und den Fachverlagen auf der einen Seite sowie selbständigen Dienstleistungsunternehmen, wie z. B. Recherchedienste und Serviceeinrichtungen auf der anderen Seite ergeben. Diese Dienstleister könnten dem Einzelnen die Inanspruchnahme von JURIS-Informationen und Verlagsprodukten erleichtern, so beispielsweise durch Aufbereitungsmaßnahmen oder durch periodische Profildienste für Betnutzer.

Die vierte Ebene ergibt sich zwischen der JURIS-Datenbank, den Fachverlagen einerseits und Gruppierungen von Benutzer andererseits, sofern sie bestimmte Informationsmengen und -interessen über Einzelvereinbarungen hinaus abdecken können.

Alle diese nachfolgend zu skizzierenden Kooperationsmodelle können in der Praxis in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen auftreten. Dabei sollte auch überlegt werden, daß an bisherigen Informationsprodukten nicht unbedingt festgehalten werden muß, sondern durchaus auch neue Informationsangebote einen Markt finden können.

### 1. Kooperationsebene

Auf der ersten Kooperationsebene zwischen staatlichen Stellen sowie JURIS und den Fachverlagen steht im Mittelpunkt, daß die Aufbereitung der zur Veröffentlichung geeigneten staatlichen Informationen außerordentlich zeit- und kostenintensiv ist.

Bei der verlegerischen Verbreitung originärer Rechtsquellen ist zwar die Gewinnung der Informationen für die weitere Verarbeitung und Verbreitung nicht sehr problematisch, weil sich die Bekanntmachung in geordneten Verfahren durch offizielle Publikationen vollzieht. Die weitere Verarbeitung durch die jur. Fachverlage kann aber schon einen erheblichen Zeit- und Kostenfaktor darstellen, wenn die Daten nicht über kompatible Datenträger erfaßt und aufbereitet werden können. Im Rahmen der JURIS-Datenbank wird ohnehin in absehbarer Zeit eine vollständige Gesetzes/Normendokumentation von der Entstehung über mögliche Veränderungen bis hin zur Aufhebung der Norm zur Verfügung gestellt. Hier bietet sich bereits eine erste Kooperation durch Bereitstellung des geltenden Rechts sowie aller weiteren Veränderungen über einheitliche Datenträger an, die jederzeit den jur. Fachverlagen zu Sonderkonditionen zur Verfügung gestellt werden können. Damit könnte für die jur. Fachverlage die Notwendigkeit einer ständigen Datenspeicherung und -pflege entfallen und die Arbeit nach Belieben auf die verlagsmäßige Verwertung der bereitstehenden Daten konzentriert werden.

Während man in diesem ersten Bereich der Normendokumentation und -verwertung je nach Situation auch an verlagseigene Datenbestände denken kann, sind die Vorteile einer unbeschränkten Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, Landesjustizverwaltungen und sonstigen Beteiligten auf der einen Seite, sowie der JURIS-Datenbank und den juristischen Fach-

verlagen auf der anderen Seite evident. So kann es sinnvoll sein, daß die Masse der Gerichtsentscheidungen, die für eine Veröffentlichung in Betracht kommen, von den Gerichten bzw. den Mitgliedern der Spruchkörper direkt in neutralisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufbereitung der Entscheidungen wird ohnehin traditionell in erheblichem Umfang von Mitgliedern der jeweiligen Gerichte für die Verlage erledigt. Dabei steht es den juristischen Fachverlagen selbstverständlich frei, weitere Aufbereitungsarbeiten eigenverantwortlich durchzuführen oder sich bewährter Informationskanäle weiterhin zu bedienen.

Zweifellos gibt es in diesem Zusammenhang Probleme, etwa bei den Auswahlkriterien für jene Entscheidungen, die für eine Publikation in Betracht kommen, wie auch hinsichtlich der Gewichtung der jeweiligen Entscheidung. Es treten auch Fragen der Vergütung und ggfs. des Wettbewerbsvorteils der Verlage untereinander auf, die durch eine allgemeine zentrale Erfassung der Gerichtsentscheidungen verändert werden und für einzelne Verlage auch einen Nachteil bedeuten können. Obwohl sich vordergründig betrachtet die konventionelle Informationsbeschaffung für einen Teil der Verlage bewährt hat, werden jedoch langfristig gesehen die sich aus einer zentralen Erfassung ergebenden Vorteile hinsichtlich des Zeit-Kosten-Personalfaktor überwiegen. Die so erfaßten Volltextdokumente bilden somit als „Rohmaterial“ den Ausgangspunkt für die publizistische Verwertung seitens der juristischen Fachverlage. Auch hier bliebe uneingeschränkt der Freiraum, die zu publizierenden Entscheidungen auszuwählen und zu gewichten, aber sie auch in geeigneter Form dem Konsumenten zugänglich zu machen.

Die Kooperation könnte ebenfalls in der Weise erfolgen, daß die JURIS-Datenbank — ähnlich wie bei der Normendokumentation — eine Sammelbeckenfunktion hat. Hier müßte jedoch die Entscheidungspublikation der Fachverlage einen gewissen Vorrang haben, um deren Existenzfähigkeit abzusichern. Eine zentrale Bereitstellung der Entscheidungen in vollem Wortlaut direkt an den Konsumenten ohne Beteiligung der juristischen Fachverlage wäre jedenfalls unter dem Aspekt des Institutsschutzes bedenklich.

### 2. Kooperationsebene

Bereits die erste Ebene einer möglichen Zusammenarbeit hat gezeigt, daß sinnvolle kosten-, zeit- und personalsparende Arbeitsteilungen und -ergänzungen zwischen JURIS und den juristischen Fachverlagen vorstellbar sind. Wie hierbei festzustellen war, werden Informationen, soweit sie für verschiedene Zwecke, Interessenten und Zeitpunkte benötigt werden, vernünftigerweise zentral an einer Stelle auf kompatiblen Datenträgern jederzeit zugriffsbereit gespeichert. Hier bietet sich die JURIS-Datenbank an, da sie am ehesten und bislang am vollkommensten eine neutrale Sammelbeckenfunktion übernehmen kann. Unter diesem Aspekt könnte sie das zentrale Medium für alle als relevant erachteten Informationen der juristischen Fachverlage und ggfs. auch sonstiger Institutionen sein.

Durch die Bereitstellung aller Verlagsprodukte im Volltext je nach Ausbau des Systems und die vor allem wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten durch den Benutzer könnten indes Probleme für die jur. Fachverlage entstehen. So ist es theoretisch nicht auszuschließen, daß über die Nutzung der Verlagsprodukte qua JURIS-Datenbank die publizistischen Entfaltungsmöglichkeiten einzelner Verlage, die Meinungsvielfalt, aber auch die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Verlage beeinträchtigt werden können. Insofern erscheint der bisher beschrittene Weg der Kurzinformation im Bereich der Literaturdatenbank in der gegenwärtigen Phase als zurückhaltend und sinnvoll.

Es muß allerdings die Frage gestellt werden, ob es dabei bleiben oder ob langfristig ein weiterer Schritt erfolgen sollte. So könnten z. B. die juristischen Fachverlage neben den Kurzreferaten der JURIS-Datenbank auch sämtliche Verlagsprodukte im Volltext zur Verfügung stellen, die sodann von den Benutzern über eine elektronische Sperre und ein entsprechendes Abrechnungssystem in Anspruch genommen werden können. Dieses Verfahren hätte den Vorteil, daß die Benutzer jederzeit in erleichteter Form Zugriff zu allen Verlagsprodukten hätten, aber es Angelegenheit der Fachverlage wäre, über eine verlagseigene Publikations- und Verwertungsstrategie einschließlich der Entgeltgestaltung die Verlagsplanung zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang sollte versucht werden, die herkömmlichen publizistischen Strategien nicht zu dogmatisieren, vor allen Dingen keine Ausschließlichkeit zu fordern. Bei JURIS wie auch bei den juristischen Fachverlagen sollte akzeptiert werden, daß für den Benutzer letztendlich entscheidend ist, in bestmöglicher Weise zuverlässigen Zugriff zu den Informationen zu erhalten. Der Benutzer ist bei einer sinnvollen Optimierung seiner Informationsverarbeitung auf beide Medien gleichermaßen angewiesen. Es sollten daher sinnvolle Ergänzungen im Zugang zur Information, aber auch in ihrer Aufbereitung und Darbietung angeboten werden. Gerade hier ist noch ein Bereich ungenutzter oder zu wenig genutzter Publikationsmöglichkeiten vorhanden. So ist es durchaus vorstellbar, daß mit dem Einsatz der neuen Informationstechnologien erstmalig kosten- und zeitsparende Informationsmöglichkeiten eröffnet werden, die bisher schon an den unüberwindlichen Grenzen eines zu hohen Personal-, Zeit- und Kostenfaktors scheitern.

Zu diesen neuen Informationsprodukten könnten z. B., aktualisierte Analysen bestimmter Rechtsentwicklungen, zusammenfassende Informationen über einzelne Rechtsgebiete, aber auch Profildienste für Benutzergruppen gehören, um wiederkehrenden Informationsbedürfnissen gerecht zu werden. Diese neuen Dienste könnten gleichermaßen als klassische Verlagsprodukte der Buchdruckerkunst, wie über elektronische Medien angeboten werden.

Bei allen diesen Überlegungen muß allerdings eindeutig geklärt werden, welche Stellung die JURIS-Datenbank künftig in dieser neuen Informationslandschaft einnehmen kann. Teilweise hat die JURIS-Datenbank bisher den Verlagen obliegende Tätigkeiten

bei der Aufbereitung und Bereitstellung der Primärinformationen aus dem öffentlichen Bereich, vor allem bei Gesetzen und Gerichtsentscheidungen, bereits übernommen. Hingegen sollten alle weiteren publizistischen Aktivitäten in der sich verändernden Informationslandschaft Aufgabe der juristischen Fachverlage und nicht der JURIS-Datenbank sein. Gerade der Bereich der wertenden, meinungsbildenden verlegerischen Tätigkeiten — vor allem bei der Literatur — aber auch bei der Gestaltung und Publikation von Gerichtsentscheidungen — ist eine typische Aufgabe der juristischen Fachverlage, der zu Recht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht.

Erst dann, wenn sich zukünftig herausstellen sollte, daß die juristischen Fachverlage tatsächlich ihrer Aufgabe, die juristische Allgemeinheit zuverlässig zu informieren, nicht mehr gewachsen sind, käme einer ergänzenden Tätigkeit von JURIS in diesem wertenden Bereich der juristischen Informationsschaffung und deren Verbreitung in Betracht.

Dementsprechend müssen auch alle verlegerischen Tätigkeiten seitens JURIS, etwa durch Publikation eigener Zeitschriften, unterbleiben. Ob hier allerdings zwischen der Tätigkeit der Verlage und jenen von JURIS unter Einbeziehung auch des Mediums der elektronischen Informationsbereitstellung und -verbreitung eindeutige Grenzen gezogen werden können, erscheint zweifelhaft. So ist es jedenfalls sinnvoll, daß die von JURIS gespeicherten und seiner Verfügungsgewalt unterliegenden Informationen den Benutzern unverändert, aber an Benutzerbedürfnissen orientiert in Einzelabfragen oder auch periodisch nach Benutzerprofilen geordnet, ebenfalls in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Kooperationsebene

Diese mögliche Dienstleistung führt zu einer dritten Ebene möglicher Kooperationen zwischen JURIS und den Fachverlagen einerseits, sowie Dienstleistungsunternehmen andererseits, welche auch juristische Fachverlage sein können. Diese Dienstleister könnten den Informationspool von JURIS benutzen, um die darin enthaltenen Informationen den Benutzern in geeigneter Weise und an deren Bedürfnissen orientiert zur Verfügung zu stellen. Die zusätzlichen Dienstleistungen könnten darin bestehen, daß die Benutzer gegen Entgelt Informationsvermittlungen in Anspruch nehmen oder sich Informationen in geeigneter Weise aufbereiten lassen.

So ist es durchaus möglich, daß Informationsvermittler und Mailbox-Systeme, die bereits jetzt auf den Markt drängen, eine größere Verbreitung finden. Bedeutung erlangen diese Unternehmen vor allem für JURIS-Interessenten, die nur in größeren Zeitabständen Einzelanfragen an die Datenbank richten würden und deshalb einen eigenen Anschluß nicht wirtschaftlich nutzen könnten. Diese Entwicklung würde im übrigen den Erfordernissen der Zeit entsprechen, Optimierungen bei dem Produkt oder über Zeit- und Kostensenkung durch arbeitsteilige Spezialisierung zu erzielen.

Die Marktlage, insbesondere aber auch die Gestaltung des Retrievalsystems, die Schnelligkeit und die Transparenz der Informationsgewinnung, wie auch der Ausbau des Informationsnetzes und nicht zuletzt die Kostenfrage werden dafür bestimmend sein, ob und wie weit sich derartige Serviceunternehmen im Markt durchsetzen werden. Letztendlich wird hier die Preis-Leistungs-Relation entscheiden. Es ist aber durchaus möglich, daß die weitere Entwicklung des JURIS-Retrievalsystems, wie auch die angebotene Hardware immer benutzerfreundlicher und kostengünstiger werden, so daß kein genereller Bedarf mehr an derartigen Serviceleistungen besteht.

#### 4. Kooperationsebene

Eine vierte Kooperationsebene könnte sich schließlich zwischen der JURIS-Datenbank und den jur. Fachverlagen sowie Gruppierungen von Benutzern etablieren, die den Benutzern Vorteile bietet und zu einer weiteren Verbreitung des juristischen Informationssystems führen kann.

Die gegenwärtige Strategie von JURIS, über länder-spezifische Vereinbarungen im öffentlichen Bereich die Verbreitung des JURIS-Informationssystems zu beschleunigen, kann sich künftig durchaus auch auf Benutzergruppen erstrecken, die im nichtöffentlichen Bereich kostensenkende Sammelanschlüsse benutzen. So wie in einzelnen Unternehmen über einen Zentralrechner ggfs. Hunderte von Datenendstationen bedient werden, so können durchaus auch derartige technische Möglichkeiten bei gleichgelagerten Bedürfnissen, z. B. unter Anwälten und anderen beratenden Berufen genutzt werden. Möglicherweise können hier sogar durch die örtlichen Anwaltskammern oder -vereine, die ohnehin die Entwicklung von Anbeginn an verfolgt und unterstützt haben, Hilfestellungen geleistet werden.

#### Literaturverzeichnis

- 1) *Simitis, Spiros*: Gesellschaftspolitische Implikationen für Dokumentationssysteme, DVR Bd. 3, 1974, 1 ff. (4) *Käfer, Gerhard*: Das juristische Informationssystem JURIS CuR Bd. 15, 1984, 59 f.
- 2) *Simitis, Spiros*: Informationskrise des Rechts und Datenverarbeitung, Karlsruhe 1970, 28 ff.
- 3) *Schwuchos, Werner*: Zur Messung der Wirtschaftlichkeit von Dokumentnachweissystemen (information retrieval systems), Studiengruppe für Systemforschung e.V. Heidelberg, Bericht Nr. 94, München 1970, 58.
- 4) Vgl. dazu allem.:  
*Zweigert, Konrad*: Einige Überlegungen zu Recht und Sprache, in: Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, 55 ff. (58) speziell die Arbeiten der:  
-Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Analyse der juristischen Sprache“ mit folgenden Veröffentlichungen:  
1. Logische Struktur von Normensystemen am Beispiel der Rechtsordnung  
2. Paraphrasen juristischer Texte  
3. Syntax und Semantik juristischer Texte  
4. Rechtstheorie und Linguistik  
Herausgegeben von Dieter Rave und Hans Brinckmann, Klaus Grimmer, Darmstadt 1971 und 1972 sowie Kassel 1974.
- 5) *Bühnemann, Bernd*: Automation und Gesetzgebung, Strukturen und Probleme „automationsgerechter“ Gesetzgebung, in: Festschrift für Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, 247 ff.
- 6) Vgl. zu diesem Problemkreis:  
*Fiedler/Traumüller*: Formalisierung im Recht und Ansätze juristischer Expertensysteme, Arbeitspapiere Rechtsinformatik Heft 21, München, 1986.  
*Kilian, Wolfgang*: Juristische Entscheidung und Elektronische Datenverarbeitung. Methodenorientierte Vorstudien Darmstadt 1974, 55 ff. und 162 ff.
- 7) Vgl. zum Folgenden:  
*Bühnemann, Bernd*: Die Stellung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Verlage zu und im Rahmen eines Informationbankensystems, Sonderdruck: Das Informationbankensystem Bd. II, Bonn 1971, 157.
- 8) § 26 II DOnot idF v. 01. 08. 1970.
- 9) Dt. Dokumentartag 1986, NfD 1987, 22 ff. (23).  
*Jungjohann, Knut*: Informationsverhalten und -bedarf von Juristen, Eine Erhebung von Infratest Sozialforschung. DVR Beiheft 2 1974 (1. Teil).  
DVR Beiheft 3 1976 (2. Teil).
- 10) *Herzog*: in Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 5 I, II Anm. 129-136.  
*v. Münch*: Grundgesetzkommentar Bd. 1, 2. Aufl. München 1981, Art. 5 Rdn. 21 ff.  
*Ridder*: in Bettermann/Neumann/Nipperdey, Die Grundrechte Bd. 2, Berlin 1954, Seite 259.  
*BVerfGE* 10, 118 (121).
- 11) *Scholz*: in Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 12 Anm. 136 f.  
*v. Münch*: aaO Art. 12, Rdn. 44.  
Art. 14, Rdn. 14.  
*Degen, Manfred*: Pressefreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 395. Berlin 1981, 135.  
*BVerfGE* aaO.
- 12) *Pannier, Dietrich*: JURIS nüchtern betrachtet, DRiZ 1985, 217.  
*Herzog*: in Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 5, Anm. 138, 139.  
*v. Münch*: aaO Art. 5 Rdn. 24, 29.
- 13) Vgl. zur Problematik:  
*Herzog*: in Maunz/Dürig/Herzog Grundgesetz, Art. 5, Anm. 138, 139.  
*Straus, J.*: Das IuD-Programm der Bundesrepublik, DVR Bd. 10, 1981, 132 (138).  
*Sellier*: Juristische Informationssysteme aus der Sicht der juristischen Fachpresse, DVR Bd. 5 1976, 99 (119).  
*Grimmer, Klaus*: Probleme der Institutionierung von Informationssystemen im öffentlichen Bereich, S. 237 II. (245) in Datenschutz — Juristische Grundsatzfragen beim Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in Wirtschaft und Verwaltung, herausgegeben von Wolfgang Kilian u.a. Frankfurt 1973.
- 14) Anderer Ansicht:  
*Schwarz, Volker*: 10 Thesen zum Aufbau eines juristischen Datenbanksystems der rechtswissenschaftlichen Verlage. DVR Bd. 5 1981, 1 (7).
- 15) *Klug, Ulrich*: Juristische Logik, 3. Aufl. Berlin 1966 157 ff.  
*Simitis, Spiros*: Automation in der Rechtsordnung, Möglichkeiten und Grenzen, Schriftenreihe Juristische Studiengesellschaft Heft 78, Karlsruhe 1967  
*Fiedler, Herbert*: Perspektiven juristischer Dokumentation, Forschung und Textverarbeitung mit Elektronenrechnern NJW 1968, 273.
- 16) BAnzeiger, Beilage zu Nr. 141 vom 01. 08. 1978, Seite 5 I 1.1.0.  
BT-Drucksache VI/648 v. 17. 06. 1970 Abschnitt 4.2.  
IuD-Programm Pkt. 2.1.5.
- 17) Vergl. die Auflistung Datenbankbeschreibung, BMJ März 85, Pkt. 3.3.